

III ZR 151/57

Verkündet
am 24. November 1958
Scheibl, Justiz-Assistent
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2379 033

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Justizoberwachmeisters a.D. Karl G [REDACTED],
D [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Stadt W [REDACTED], vertreten durch ihren Verwal-
tungsausschuß,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. November 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Arndt und
Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
8. Juni 1957 aufgehoben. Die Sache wird zur anderwei-
ten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fordert von der Beklagten Ersatz für den Verlust von Kleidungsstücken, die er angeblich im Hause des Ziegeleibesitzers M. in W. eingelagert hatte und die dort während der Beschlagnahme dieses Hauses vom 20. April bis zu dessen Freigabe Ende Juli 1945 abhanden gekommen sein sollen. Er behauptet, die Beschlagnahme des Hauses sei von dem damaligen Bürgermeister der Beklagten und einem Polizeioberleutnant D. vorgenommen worden. Er verlangt mit der im April 1956 eingereichten Klage die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 300 DM nebst 4.v.H. Prozeßzinsen und stützt seinen Anspruch auf Amtshaftung, Enteignung bzw. enteignungsgleichen Eingriff und auf § 26 RLG.

Die Beklagte erhebt gegenüber dem Anspruch aus Amtshaftung die Einrede der Verjährung. Sie bestreitet, für die Beschlagnahme des Hauses verantwortlich zu sein. Diese habe auf einem Spezialbefehl der Besatzungsmacht beruht. Eine Erfassung nach dem Reichsleistungsgesetz sei nicht erfolgt. Dazu sei sie auch absolut unzuständig gewesen. Es handele sich um einen Kriegssachschaden. Überdies sei sie für Ansprüche aus Enteignung oder enteignungsgleichem Eingriff und aus dem Reichsleistungsgesetz nicht die rechte Beklagte.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt er seinen Klaganspruch weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Zulässigkeit der Revision trotz Nichterreicherung der Revisionssumme ergibt sich hinsichtlich des Amtshaf-

- 3 -

tungsanspruchs aus § 547 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO i.V.m. § 71 Abs. 2 Ziff. 2 GVG, hinsichtlich der übrigen Anspruchsgrundlagen aus § 547 Abs.1 Ziff.1 ZPO, da das Berufungsgericht insoweit die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges verneint hat.

II.

Das Berufungsgericht billigt die Entscheidung des Landgerichts, daß der erst 1956 erhobenen Klage, soweit sie auf Amtshaftung gestützt wird, die Einrede der Verjährung entgegenstehe. Das ist nicht zu beanstanden, wird von der Revision auch nicht angegriffen.

III.

Das Berufungsgericht führt weiter aus, daß für den Klaganspruch, soweit er auf Enteignung oder enteignungsähnlichen Eingriff und auf § 26 RLG gestützt wird, der Rechtsweg nicht offen stehe. Es handele sich bei dem Abhandenkommen der Sachen um eine Folge der Beschlagnahme des Hauses vom 20. April 1945. Diese sei eine behördliche Maßnahme gewesen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem bestimmten einzelnen Kriegsereignis gestanden habe, nämlich mit der Besetzung der Stadt W [REDACTED] durch britische Truppen. Somit liege ein Kriegssachschaden i.S. des § 13 Abs.3 LAG vor, der im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes zu regeln sei. Im ordentlichen Rechtsweg könne dieser Anspruch nicht verfolgt werden. Deshalb sei der Klage und damit auch der Berufung des Klägers der Erfolg zu versagen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die Klage, soweit sie auf Enteignung, enteignungsähnlichen Eingriff und auf § 26 RLG gestützt ist, lediglich prozessual wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, nicht aber als materiell unbegründet, abgewiesen worden ist. Der erkennende Senat



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat allerdings früher mehrfach die Ansicht vertreten, daß es sich beim Eingreifen des § 13 Abs. 3 LAG um die Frage des Rechtsweges handle. Er hat diese Auffassung aber später aufgegeben. Das ergibt sich aus der Begründung seines Urteils in BGHZ 8, 256, 259, in welchem die vor Erlaß des Lastenausgleichsgesetzes erfolgte materielle Klagabweisung des Berufungsgerichts nach dem Erlaß dieses Gesetzes vom Senat aufrecht erhalten worden ist. Auch in späteren Entscheidungen ist der Senat in solchen Fällen nicht zu einer Prozeß-, sondern zu einer Sachabweisung gelangt (Urteile vom 27. Januar 1955 - III ZR 240/53 = LM Nr. 9 zu § 13 LAG und vom 10. Januar 1957 - III ZR 170/55 = LM Nr. 16 zu § 13 LAG). Die nur prozessuale Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges kann somit mit der Begründung des Berufungsgerichts nicht aufrecht erhalten werden.

Ob es möglich wäre, sie nach § 563 ZPO aufrecht zu erhalten, wenn einwandfrei festgestellt wäre, daß der Verlust der Kleidungsstücke Folge eines Requisitionsaktes der Besatzungsmacht war, kann dahinstehen, denn eine solche Feststellung ist nicht getroffen worden. Das Berufungsgericht fügt seinen Urteilsgründen, nachdem es die Zulässigkeit des Rechtsweges verneint hat, zwar Ausführungen, die "lediglich zusätzliche Bedeutung haben sollen", an, in denen es darlegt, daß in der Beschlagnahme des Hauses ein völkerrechtlicher Requisitionsakt der Besatzungsmacht zu erblicken sei, und eine eigenverantwortliche Tätigkeit der Beklagten ausscheide. Es ist, wie sich aus seinen Ausführungen zu § 13 Abs. 3 LAG ergibt, auch der Meinung, es komme hinsichtlich der Beschlagnahmehandlung allein auf den 20. April 1945 an und es spreche nach der Lebenserfahrung nichts dafür, daß die Sachen des Klägers zu einer anderen Zeit als in den ersten auf diese Beschlagnahme folgenden Wochen abhandeln gekommen seien. Diese Ausführungen begegnen jedoch Bedenken, wie die Revision unter Hinweis auf § 286 ZPO mit Recht geltend macht:

Es ist nicht ersichtlich, wie das Berufungsgericht in den Urteilsgründen - nicht etwa im unstreitigen Tatbestand - zu der Annahme gekommen ist, die Erklärungen beider Parteien stimmten darin überein, daß es hinsichtlich der Beschlagnahmehandlung allein auf den 20. April 1945 ankomme und nicht etwa auf spätere Zeitpunkte. Der Kläger hatte schon in der Klagschrift von drei Beschlagnahmeakten gesprochen und die Beklagte hatte in der Berufsbeantwortung als möglich zugegeben, daß in der Zeit vom 20. April bis Ende Juni 1945 mehrere Freigaben und erneute Beschlagnahmen des Hauses erfolgt seien. Wenn die Behauptung des Klägers richtig ist, daß das Haus dreimal beschlagnahmt worden ist, insbesondere noch einmal nach Abzug der Besatzungstruppen Ende Juni 1945, und wenn innerhalb der Beschlagnahmeperioden auch KZ-Häftlinge im Haus gewohnt haben - die erfahrungsgemäß Kleidung brauchten -, dann ist es möglich, daß die Kleidungsstücke nicht schon in der Zeit der ersten Beschlagnahme vom 20. April (bis etwa Mitte Mai) abhanden gekommen sind. Daß die Lebenserfahrung der Annahme widerspreche, die Sachen könnten aus dem beschlagnahmten Haus später als in den ersten Wochen nach dem 20. April abhanden gekommen sein, kann nicht anerkannt werden. Ist aber mit der Möglichkeit zu rechnen, daß nicht nur eine Beschlagnahme erfolgt ist und daß die Kleidungsstücke erst während der zweiten oder dritten Beschlagnahme, also möglicherweise erst im Juni 1945 abhanden gekommen sind, dann bietet die Annahme des Berufungsgerichtes in seinen zusätzlichen Ausführungen, daß "die" Beschlagnahme einen Requisitionsakt der Besatzungsmacht dargestellt habe, dem erkennenden Senat keine hinreichende Grundlage für eine Beurteilung in dem Sinne, daß der Verlust der Kleidungsstücke Folge einer Requisitionsmaßnahme der Besatzungsmacht vom 20. April 1945 gewesen sei. Das angefochtene Urteil ist also - soweit die hier behandelten Entschädigungsansprüche in Frage stehen - mit der ihm gegebenen Begründung, der Rechtsweg sei insoweit unzulässig, nicht zu halten. Es muß deshalb aufgehoben werden. Da hin-

reichende tatsächliche Feststellungen für eine abschließende Beurteilung unter sachlichrechtlichen Gesichtspunkten fehlen, ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§§ 564, 565 ZPO). Diesem ist auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu überlassen.

IV.

1.) Das Berufungsgericht wird nunmehr zunächst einmal zu entscheiden haben, ob tatsächlich drei selbständige Beschlagnahmen erfolgt sind. Zum anderen wird es feststellen müssen, infolge oder gelegentlich welcher Beschlagnahme der Verlust der Kleidungsstücke eingetreten ist.

2.) Es wird dann zu entscheiden sein, ob die für den Verlust der Sachen maßgebliche Beschlagnahme ein Requisitionsakt der Besatzungsmacht war und wie solchenfalles weiter zu verfahren ist, oder ob es sich bei der Beschlagnahme um einen eigenen Verwaltungsakt der Beklagten gehandelt hat.

3.) Im letzteren Falle wird zu prüfen sein, ob die zum Verlust der Kleidungsstücke führende Inanspruchnahme des Hauses als behördliche Maßnahme i.S. des § 13 Abs.3 IAG anzusehen ist, wobei bemerkt sei, daß die bisherigen Ausführungen des Berufungsgerichts über den Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen in W. zu Bedenken keinen Anlaß geben.

Ist § 13 Abs.3 IAG anzuwenden, dann unterfällt auch der Anspruch auf Entschädigung für den Verlust der Kleidungsstücke der Regelung im Lastenausgleichsverfahren, wenn diese auch nicht selbst Gegenstand der Inanspruchnahme waren. Daß dann der Entschädigungsanspruch nicht prozessual, sondern materiellrechtlich abzuweisen ist, ergibt sich aus den Ausführungen im vorstehenden Abschnitt III.

Bemerkt sei in diesem Zusammenhang, daß ein Anspruch, der bereits durch das Lastenausgleichsgesetz geregelt ist, nicht der Regelung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. Oktober 1957 (BGBl I 1747) unterfällt (vgl. III ZR 117/57 vom 10. Juli 1958, zur Aufnahme in das Nachschlagewerk des BGH bei § 1 Abs.1 AKG bestimmt).

4.) Ergibt sich, daß die Beschlagnahme, infolge deren die Sachen abhanden gekommen sind, von der Beklagten in eigener Verantwortlichkeit vorgenommen worden ist und daß sie nicht im Zusammenhang mit einem bestimmten kriegerischen Ereignis gestanden hat, aber doch der Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmacht diene, etwa der Weisung, Unterkunft für Truppen oder ehemalige Insassen von KZ-Lagern zu beschaffen, so wird § 2 Abs.4 AKG zu beachten sein. Danach sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf Ansprüche gegen Gemeinden anzuwenden, die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese vor dem 1. August 1945 zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte getroffen haben. Die Anwendung dieses Gesetzes auf den Klagsanspruch würde dazu führen, daß der Rechtsstreit für erledigt zu erklären ist. Die Kostenentscheidung würde dem § 106 AKG zu entnehmen sein (vgl. BGHZ 26, 239).

5.) Falls aber der Verlust der Sachen infolge oder gelegentlich einer Inanspruchnahme eingetreten ist, die die Beklagte in eigener Verantwortung vorgenommen hat, ohne daß ein Zusammenhang mit einem konkreten kriegerischen Einzelereignis bestand und ohne daß mit ihr eine Anordnung der Besatzungsmacht im Sinne des § 2 Abs.4 AKG durchgeführt werden sollte, so wird die Beklagte für den Verlust der Kleidungsstücke, wenn er bewiesen wird, ggf. in Anwendung des § 26 Abs.3 BLG einzustehen haben.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Arndt

Dr. Beyer